



AFET-Jahrestagung 2022

Workshop „Übergangsgestaltung §§ 36b, 41 und 41a SGB VIII

Anne Rakel – Stadt Oldenburg

Joachim Glaum – Niedersächsisches Landesjugendamt

§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- ▶ (1) **Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen.** Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.
- ▶ (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.



Bedeutung der Norm

- Die Vorschrift stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, in Fällen des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger, z. B. altersbedingt an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe, zusammenzuarbeiten und diese in die Hilfeplanung einzubinden.
- Durch die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern, auf die die Zuständigkeit für den jungen Menschen übergeht, sollen Leistungsbrüche vermieden und eine bedarfsgerechte Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang sichergestellt werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

- (1) Junge Volljährige **erhalten** geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) **Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.**



Bedeutung der Norm

- **Gesonderte Prüfpflicht** im Zusammenhang mit einem eventuellen Zuständigkeitsübergang **wenn die Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet wird**
 - z.B. Klärung der Lebensunterhaltssicherung durch andere Systeme (SGB II, BAFÖG, BAB)
 - Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
 - Anschlusshilfen im Spektrum psychosozialer Leistungen (z.B. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit)
 - Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII
 - Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung



§ 41a Nachbetreuung

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Bedeutung der Norm

- ▶ Junge Volljährige **müssen** nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung angemessenen Zeitraums Beratung und Unterstützung erhalten
- ▶ Die Leistungen sind im Hilfeplan zu dokumentieren
- ▶ Ziel ist die nachhaltige Sicherung des bisher erreichten Leistungserfolgs
- ▶ Die Norm geht stark zurück auf die Careleaver und den in diesem Zusammenhang seit ca. 10 Jahren geführten Fachdiskurs

§ 36 SGB VIII: (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. **Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.** Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.



Arbeitshandbuch ASD Stadt Oldenburg

- ▶ Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
- ▶ Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.




Junge Volljährige

- Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft die zuständige Fachkraft ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36 b gilt entsprechend.



Junge Volljährige

- Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- 



Junge Volljährige

- Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll die zuständige Fachkraft in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

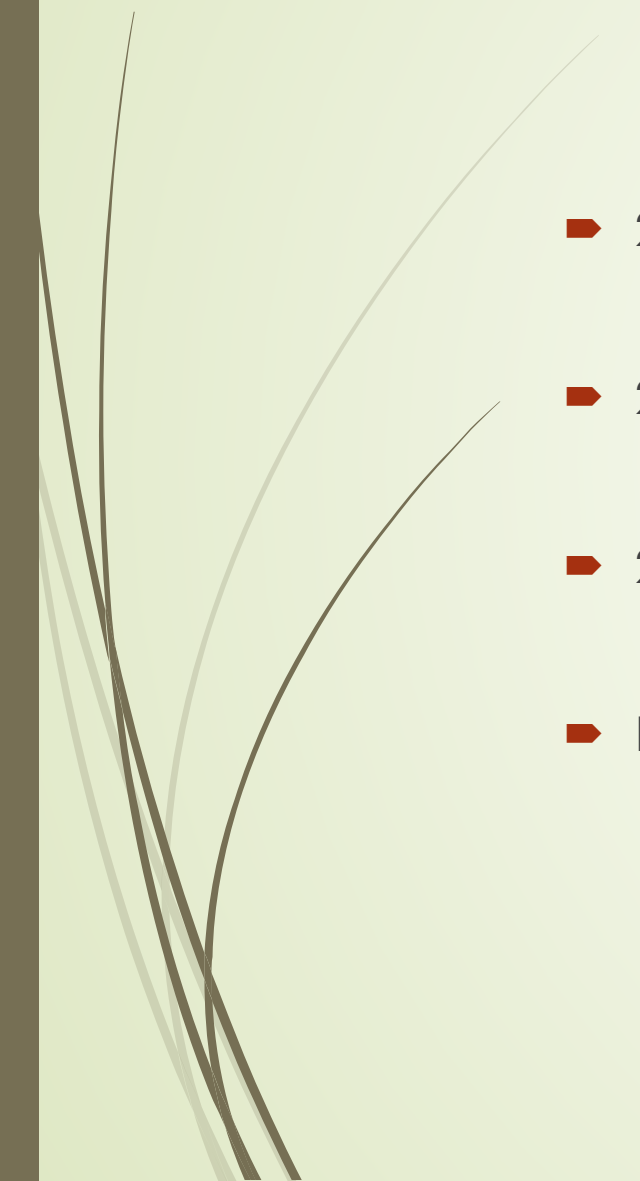


Junge Volljährige

- Vor Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige sind grundsätzlich alle Aspekte zur eigenverantwortlichen Lebensführung geklärt. Eine Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII wird erläutert und im Bedarfsfall gewährt.



Fallzahlen Stadt Oldenburg



➤ 2018:	25 EB	34 BW	29 Heim	16 VZ
➤ 2019:	27 EB	8 BW	44 Heim	13 VZ
➤ 2022	16 EB	35 BW	16 Heim	16 VZ
➤ Plan 2023	25 EB	20 BW	18 Heim	15 VZ



Praxisbeispiele Stadt Oldenburg

- Wohnungsführerschein
- Fit in Finanzen
- Gutscheinheft – Bonuskarten
- Flexible Budgets
- Kooperation mit dem Amt für Teilhabe und Soziales/Koop.Vereinbarung/DA